

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteile des mit uns geschlossenen Vertrages. Für die Folgegeschäfte gelten diese Bedingungen in der jeweils neuesten Fassung auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen worden ist.
- Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.
- Der Käufer kann Ansprüche aus Rechtsgeschäften mit uns nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abtreten.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als solchen ohne Einfluß bleiben. Die unwirksame Bestimmung gilt als ersetzt durch eine Bestimmung, die geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu verwirklichen unter Vermeidung des Mangels, der zu ihrer Unwirksamkeit geführt hat.

II. Angebote und Preise

- Unsere Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit freibleibend.
- Unsere Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich der am Lieferort geltenden Mehrwertsteuer.

III. Qualität und Quantität

- Für die Qualität ist der Handelsbrauch maßgeblich, sofern nicht "nach Beschicht" gekauft wird. Sei vereinbarter Lieferung wie gehabt" muß die Qualität der zu liefernden Ware etwa dem Durchschnitt früherer Lieferungen entsprechen.
- Ist im Kaufvertrag die Lieferung einer Cirka-Menge vereinbart worden, so sind wir berechtigt, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern.
- Für die Rechnungsstellung ist das Abgangsgewicht maßgeblich. Normaler Gewichtsverlust während des Transportes geht zu Lasten der Käufer.

IV. Versand und Lieferung

- Mit der Übergabe der Ware an den Käufer, Spediteur, Frachtführer oder sonstige Beförderungsperson geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung - auch bei frachtfreier Lieferung - auf den Käufer über.
- Vereinbarungen über unsere Lieferverpflichtung erfolgen unter dem Vorbehalt "richtiger mangelfreier und rechtzeitiger Selbstlieferung". Wir werden jedoch den Käufer unverzüglich unterrichten, sobald wir erfahren haben, dass wir nicht richtig oder nicht rechtzeitig geliefert werden.
- Die Angabe von Lieferzeiten ist unverbindlich, es sei denn, eine Lieferfrist ist von uns ausdrücklich zugesagt worden.
- Haben wir verbindliche Liefertermine zugesagt, sind wir im Falle höherer Gewalt bzw. wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 nicht eintreten, sowie bei Vorliegen sonstiger betriebsfremder Hinderungsgründe, die entweder unvorhersehbar beziehungsweise unvermeidlich sind, oder die wir nicht zu vertreten haben, sind wir von der Verpflichtung zur Einhaltung der zugesagten Lieferfristen, beziehungsweise -termine befreit. In diesen Fällen haben wir die Wahl, den Liefertermin für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben, beziehungsweise die Lieferfrist um die Zeit der Behinderung zu verlängern, oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadenersatzrecht des Käufers ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Ober die Hinderungsgründe werden wir den Käufer unverzüglich nach Bekanntwerden unterrichten und auf Verlangen unverzüglich mitteilen, in welcher Weise wir von unserem Wahlrecht Gebrauch machen werden. Ein Rücktrittsrecht steht uns ebenfalls dann zu, wenn uns nach Abschluß des Kaufvertrages durch behördliche Anordnungen neue Verpflichtungen auferlegt werden, die zu einer Änderung der bei Vertragsschluß bestehenden Verhältnisse führen. Dies gilt nicht, wenn sich der Käufer schriftlich bereit erklärt, den Vertrag auch zu den geänderten Bedingungen zu erfüllen.

V. Abnahme und Übernahme

- Der Käufer ist verpflichtet, auch Teilleistungen entgegenzunehmen.
- Der Käufer ist zur Übernahme und Abnahme der Ware verpflichtet, sobald wir ihm die Bereitstellung der Ware angezeigt haben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, ihm unter gleichzeitiger Mahnung eine Nachfrist von 7 Tagen verbunden mit einer Ablehnungsandrohung zu setzen, und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Im letzteren Falle sind wir berechtigt, entweder Ersatz des uns tatsächlich entstandenen Schadens oder aber einen Pauschalbetrag von 20% des vereinbarten Kaufpreises zu fordern. Die Zahlung des geforderten Pauschalbetrages kann der Käufer jedoch verweigern, wenn er nachweist, daß uns kein Schaden, beziehungsweise ein wesentlich geringerer Schaden als der geforderte Pauschalbetrag entstanden ist.
- Schwimmende oder in anderer Weise reisende Ware hat der Käufer auf unsere rechtzeitige Aufforderung hin auch außerhalb der normalen Geschäftszeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu übernehmen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, so hat er jeden sich hieraus ergebenden Schaden zu tragen.

VI. Gewährleistung

- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Bei gefrorener Ware ist der Käufer berechtigt, zum Zwecke der Untersuchung Einzelne Proben aufzutauen. Soweit die verkaufte Ware ab Kühlhaus, Kühlraum oder sonstigem Lagerort zu übernehmen ist, hat die Untersuchung unverzüglich nach Bekanntgabe des Lagerortes zu erfolgen.
- Dabei festgestellte Mängel hat der Käufer uns binnen 24 Stunden in schriftlicher Form und auf dem Wege der schnellsten Nachrichtenübermittlung (Telegramm, Fernschreiber, Fax) anzuzeigen. Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- Beanstandungen sind durch amtstierärztliches Zeugnis oder Gutachten eines sonstigen neutralen Sachverständigen zu belegen.
- Im Falle berechtigter Beanstandungen beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Käufers auf die Rechte, die uns gegen den Vorlieferanten zustehen. Diese werden wir an den Käufer abtreten und ihm alle für die Rechtsverfolgung gegen den Vorlieferanten erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechte mit verkehrsbüchlicher Sorgfalt gegenüber dem Vorlieferanten - notfalls gerichtlich - geltend zu machen und aus dem obsiegenden Urteil gegebenenfalls die Vollstreckung zu betreiben. Erweist sich die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als nicht möglich, ist der Käufer berechtigt, von uns eine Ersatzlieferung vertragsmäßiger Ware zu verlangen.

Ist die Ersatzlieferung unmöglich, mißlingt sie oder wird sie von uns ernsthaft und endgültig verweigert, so kann der Käufer Wandlung oder Minderung verlangen. Die gleichen Rechte stehen dem Käufer zu, wenn die Ersatzlieferung von uns unzumutbar verzögert worden ist und der Käufer uns fruchtlos eine angemessene Nachfrist unter Ablehnungsandrohung gesetzt hat.

- Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen mittelbarer oder Folgeschäden, die z.B. bei Be- oder Verarbeitung mangelhafter Ware entstehen können, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade den Zweck haben sollte, den Käufer gegen Mangelgeschäden abzusichern, und ferner für Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung.

VI. Zahlung

- Die Forderungen aus unseren Kaufverträgen sind, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, 3 Tage nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch eine Woche nach Vertragsabschluß netto ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- Gegenüber unseren Forderungen ist die Ausübung des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes sowie des Zurückbehaltungsrechtes wegen solcher Gegenansprüche, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie unsere Forderungen, ausgeschlossen. Aufrechnung ist nur mit solchen Forderungen gestattet, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Gestatten wir dem Käufer ausnahmsweise, die Kaufpreisforderung oder eine andere Forderung in Raten zu bezahlen, so ist, wenn der Käufer mit einer Rate länger als 10 Tage im Rückstand ist, die gesamte Restforderung sofort fällig.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Kaufpreisforderung sowie aller anderen uns gegen den Käufer zustehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum.
- Soll die von uns gelieferte Vorbehaltsware von dem Käufer be- oder verarbeitet werden, so besteht Einigkeit darüber, daß die Be- oder Verarbeitung für uns erfolgt, und dass damit wir als "Hersteller" im Sinne von § 950 BGB gelten.
- Wird unsere Vorbehaltsware mit eigener Ware des Käufers oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Auf die durch Vermischung, Verarbeitung oder Verbindung herbeigeführte Wertsteigerung erheben wir keinen Anspruch.
- a) Der Käufer tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware der gemäß Ziffer 2 in unserem Eigentum oder gemäß Ziffer 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware zur Sicherheit für alle uns im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Käufer zustehenden Ansprüche an uns ab.
b) Im Falle der Weiterveräußerung der Ware, die gemäß Ziffer 3 in unserem Miteigentum steht, gilt als abgetreten jedoch nur der Teil der Forderung, der dem Wert unseres Miteigentumsanteils entspricht.
c) Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche gegen den Käufer um mehr als 26%, so werden wir auf Verlangen des Käufers darüber hinausbestehende Sicherheiten freigeben.
d) Wir sind berechtigt, und der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, die erfolgten Forderungsabtretungen den Abnehmern des Käufers bekanntzugeben. Der Käufer ist verpflichtet, uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere die Abnehmer namhaft zu machen, und die erforderlichen Urkunden, bzw. Unterlagen auszuhändigen.
- a) Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung usw. unserer Vorbehaltsware, der gemäß Ziffer 2 in unserem Eigentum, bzw. der gemäß Ziffer 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziffer 4 auf uns übergeht.
b) Hatte der Käufer schon früher über seine Forderungen aus Verkäufen verfügt, insbesondere durch eine Globalzession, so ist er zum Weiterverkauf, Veräußerung, Verarbeitung oder sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware nicht berechtigt. Im Falle einer solchen Vorausverfügung des Käufers über seine Forderungen aus dem Weiterverkauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
c) Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur insoweit und so lange, als der Käufer seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich und ordnungsgemäß nachkommt.
- Gerät der Käufer hinsichtlich der in Ziffer 1 aufgeführten Forderungen in Verzug, so sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und die gemäß Ziffer 2 in unserem Eigentum stehende Ware ebenso wie die von dem Käufer übertragenen Sicherungsgegenstände in Besitz zu nehmen, wobei die Kosten für die Inbesitznahme zu Lasten des Käufers gehen.
- Wird unsere Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder anderweitig in sie vollstreckt, so hat der Käufer uns unverzüglich eine Ablichtung des Pfändungsprotokolls u.ä. und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, die den Fortbestand unserer Forderungen und unseres Eigentumsvorbehaltes an der gepfändeten Sache bestätigt. Die Kosten für eine von uns zu betreibende Intervention trägt der Käufer.

IX. Erfüllungsort, Schiedsgericht, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- Alle Streitigkeiten aus Anlass über den Bestand, die Durchsetzung und Beendigung dieses Vertrages sind nach unserer Wahl durch ein Schiedsgericht oder durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.
- Im Übrigen ist Leistungs-, Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Winsen/Luhe.
- Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht.

**SEEVE-FLEISCH
Vertriebs GmbH**

| Seeve-Fleisch Vertriebs GmbH | Geschäftsführer | Bankverbindung Deutschland | Bankverbindung Österreich |
|--|--|--|---|
| Vor dem Haßel 19, D-21438 Brackel Tel. +49-4185-58220 Fax. +49-4185-582258 www.seeve.de - info@seeve.de | Karl-Günter Lohoff, Karsten Witt Amtsgericht Lüneburg, HR B Nr. 110212 UST-Ident-Nr. DE 116820548 EG-Zulassung DE-NI 10047-EG | Volksbank Nordheide e.G., BLZ 240 603 00, Kto.-Nr. 4 770 023 800 Postbank Hamburg, BLZ 200 100 20, Kto.-Nr. 5681 63-205 | Raiffeisenbank Salzburg BLZ 35000 Konto-Nummer 16 018 079 |